

## **Der Einfluss des EU-Rechts in den Jahren 2007 – 2017 auf die Privatrechtsordnungen der CEE-Staaten aus Sicht der Rechtsprechung des EuGH**

### **I. Einführung**

Die Frage des Einflusses des EU-Rechts auf die Entwicklung der Rechtsordnungen der CEE-Staaten ist aus mehreren Blickwinkeln bedeutend. Je höher die Stufe der „Europäisierung“ des Rechts in diesen Staaten ist, umso leichter ist auch die Zusammenarbeit auf allen Ebenen und mit allen Mitgliedstaaten der EU. Es ist wichtig, dass die CEE-Staaten selbst eine aktive Rolle bei der Entwicklung des Rechtssystems der EU eingenommen haben. Denjenigen Staaten, die Mitgliedstaaten der EU sind, wird dies nicht nur aufgrund der Mitgliedschaft in der Europäischen Kommission, im Rat und im Parlament, sondern auch durch den Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) ermöglicht. So stellen CEE-Staaten dem EuGH häufig Fragen zur Vorabentscheidung auf Grundlage des Artikel 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>2)</sup> (im Folgenden: AEUV). Dadurch beeinflussen sie die Entwicklung des EU-Rechts in der gesamten Union. Die Urteile des EuGH sind nämlich für alle Mitgliedstaaten verbindlich, wodurch sie zur Entwicklung einer sog. „Rechtsunion“ beitragen. In diesem Rahmen darf nicht übersehen werden, welche Bedeutung die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem EuGH, aber auch der Dialog, den die nationalen Gerichte untereinander führen, haben.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Prof. Dr. *Verica Trstenjak*, Doktorin der Rechte, Professorin für Europarecht an der Universität Wien und an der Universität Maribor, ehemalige Generalanwältin am EuGH; E-Mail [verica.trstenjak@univie.ac.at](mailto:verica.trstenjak@univie.ac.at); [trstenjakverica@gmail.com](mailto:trstenjakverica@gmail.com).

<sup>2)</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 26. 10. 2012, ABl C 2012/326, 47.

<sup>3)</sup> *Hess*, The State of the Civil Justice Union, in *Hess/Bergström/Storskrubb* (Hrsg), EU Civil Justice: Current Issues and Future Outlook (2016) 1.

## II. Der EuGH und der Einfluss auf das Privatrecht

Der EuGH wird im Rahmen verschiedener Verfahren tätig. Die wichtigsten sind dabei jene, die durch Anfragen nationaler Gerichte eingeleitet werden und sich auf die Auslegung des Unionsrechts sowie die Feststellung der Gültigkeit des Unionsrechts beziehen oder die Vertragsverletzung eines Mitgliedstaates zum Gegenstand haben. Am häufigsten<sup>4)</sup> entscheidet der EuGH im Rahmen des **Vorabentscheidungsverfahrens** auf Grundlage des Artikels 267 AEUV, welcher auch für die im Folgenden behandelten Rechtssachen außerordentlich wichtig ist. Der EuGH legt in einem solchen Verfahren das Primär- oder Sekundärrecht aus. Ebenso entscheidet er aber auch über die Gültigkeit des Sekundärrechts. Die nationalen Gerichte nehmen im Verfahren eine aktive Rolle ein, stellen sie doch die Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, welcher dann über die Auslegung oder Gültigkeit des Unionsrechts entscheidet. In Bezug auf die Auslegung von Richtlinien und Verordnungen auf dem Gebiet des Privatrechts und im Zusammenhang mit Vorabentscheidungsersuchen aus CEE-Staaten sind es vor allem ungarische, slowakische, aber auch andere Gerichte, die in diesem Bereich sehr aktiv sind. Die Bedeutung dieser EuGH-Entscheidungen ist immens, da sie in allen Mitgliedstaaten gelten und von sämtlichen nationalen Gerichten (nicht nur von jenen aus den CEE-Staaten) berücksichtigt werden müssen.

Die von den nationalen Gerichten an den EuGH gestellten Vorlagefragen betreffen in den meisten Fällen den Bereich des Vertragsrechts im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen. Die Vorlagefragen betreffen Kredite (Zinsen z. B. Rechtssache C-618/10, *Banco Español*;<sup>5)</sup> Vollstreckungsverfahren z. B. Rechtssache C-34/13, *Kušionová*;<sup>6)</sup> Fremdwährungskredite z. B. Rechtssache C-26/13, *Kásler*<sup>7)</sup> und Rechtssache C-186/16, *Banca Românească*<sup>8)</sup>). Am häufigsten geht es dabei um die Auslegung der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln,<sup>9)</sup> ebenso finden sich in den Vorabentscheidungsersuchen häufig auch Fragen bezüglich der Auslegung der Verordnungen im Zusammenhang mit der Zuständigkeit (Brüssel I)<sup>10)</sup> und auch in Bezug auf die Schadenersatzpflicht (z. B. Rechtssache C-162/13, *Vnuk*<sup>11)</sup>). Die einzelnen Rechtssachen werden nachfolgend vorgestellt. In der Rechtsprechung des EuGH finden sich aber auch Fragen, die den Bereich des Familienrechts betreffen (z. B. die Verord-

<sup>4)</sup> EuGH-Jahresbericht 2015, 72, [http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-04/rapport\\_annuel\\_2015\\_activite\\_judiciaire\\_sl.pdf](http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-04/rapport_annuel_2015_activite_judiciaire_sl.pdf) (Stand 5. 12. 2017).

<sup>5)</sup> EuGH 14. 6. 2012, C-618/10, *Banco Español*.

<sup>6)</sup> EuGH 10. 9. 2014, C-34/13, *Kušionová*.

<sup>7)</sup> EuGH 30. 4. 2014, C-26/13, *Kásler*.

<sup>8)</sup> EuGH 20. 9. 2017, C-186/16, *Banca Românească*.

<sup>9)</sup> RL 93/13/EWG des Rates vom 5. 4. 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl L 1993/95, 29.

<sup>10)</sup> VO (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2001/12, 1.

<sup>11)</sup> EuGH 4. 9. 2014, C-162/13, *Vnuk*.

nung Brüssel II<sup>12)</sup> und ihre Auslegung in Verbindung mit dem Vorabentscheidungsersuchen aus Slowenien in der Rechtssache C-403/09 PPU, *Detiček*<sup>13)</sup>).

Die Entwicklung des Privatrechts in den CEE-Staaten wird vom EuGH auch auf andere Weise beeinflusst, nämlich im Wege des Vertragsverletzungsverfahrens. In einem solchen Fall verklagt die Europäische Kommission einen Mitgliedstaat. Jedoch gab es nur wenige solcher Verfahren, die auf das Privatrecht Bezug genommen haben.<sup>14)</sup>

### **III. Die EUGH-Rechtsprechung in Bezug auf Vorlagefragen aus den CEE-Staaten**

Die Rechtssache C-34/13, *Kušionová* bezieht sich auf einen Verbraucherrechtsstreit in der Slowakei, in welchem das nationale Gericht mit einer Rechtsstreitigkeit befasst war, in der man eine Forderung durch ein Grundpfandrecht besichert hatte. Dabei war es nach nationalem Recht möglich, das Grundpfandrecht außergerichtlich im Wege der Versteigerung zu verwerten, wogegen sich der Verbraucher aber gewehrt hat. Die Rechtssache bezieht sich somit auf die Auslegung der Richtlinie 93/13. Frau *Kušionová* schloss mit der Gesellschaft *SMART Capital* einen Verbraucherkreditvertrag über einen Betrag von 10.000 Euro. Zur Sicherung der Forderung wurde eine Hypothek am Einfamilienhaus bestellt, in dem die Klägerin des Ausgangsverfahrens wohnte. Frau *Kušionová* erhob gegen die Gesellschaft *SMART Capital* Klage auf Nichtigerklärung des Kreditvertrags und des Pfandbestellungsvertrags wegen Missbräuchlichkeit der zwischen ihr und dieser Gesellschaft vereinbarten Vertragsklausel.

Das vorliegende Gericht (Krajský súd v Prešove) wollte im Rahmen des Vorlageverfahrens wissen, ob eine der Klauseln des Pfandbestellungsvertrags, nämlich jene über die außergerichtliche Verwertung des vom Verbraucher als Sicherheit bestellten Grundpfandrechts, missbräuchlich war. Es wies darauf hin, dass diese Klausel dem Gläubiger erlaubt, das bestellte Pfand zu verwerten, ohne dass eine gerichtliche Kontrolle stattfindet. Da die Vertragsklauseln, die das vorliegende Gericht zu prüfen hatte, möglicherweise als missbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13 anzusehen waren und eine dieser Klauseln auf einer gesetzlichen Grundlage beruhte, war dieses Gericht der Auffassung, dass die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits von der Auslegung des Unionsrechts abhängt.<sup>15)</sup> Der EuGH hat, ähnlich wie auch in anderen Verbraucherrechts-sachen hinsichtlich der Finanzkrise und der Auslegung der Richtlinie 93/13,

---

<sup>12)</sup> VO (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, ABl L 2000/160, 19.

<sup>13)</sup> EuGH 23. 12. 2009, C-403/09 PPU, *Detiček*.

<sup>14)</sup> EuGH 10. 4. 2014, C-115/13, *Kommission/Ungarn* (betrifft Verbraucher indirekt, ansonsten das Gebiet des Steuerrechts).

<sup>15)</sup> Sachverhalt zusammengefasst nach dem Urteil EuGH 10. 9. 2014, C-34/13, *Kušionová*, Rz 25.

insbesondere die Bedeutung des Verbraucherschutzes in Vollstreckungsverfahren betont. Hinsichtlich der Folgen, die mit der Zwangsäumung der dem Verbraucher und seiner Familie als Hauptwohnsitz dienenden Wohnung verbunden sind, hat der Gerichtshof bereits betont, wie wichtig es für das zuständige nationale Gericht ist, vorläufige Maßnahmen zur Aussetzung oder Verhinderung eines unzulässigen Hypotheken-vollstreckungsverfahrens treffen zu können, wenn der Erlass solcher Maßnahmen erforderlich ist, um die volle Wirksamkeit des durch die Richtlinie 93/13 gewollten Schutzes zu gewährleisten.<sup>16)</sup> Jedoch hat der EuGH in dieser Rechtssache Rechte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>17)</sup> (im Folgenden: Charta) hervorgehoben, indem er angeführt hat, dass im Unionsrecht die Achtung der Wohnung ein durch Artikel 7 der Charta geschütztes Grundrecht ist, das das vorliegende Gericht bei der Anwendung der Richtlinie 93/13 zu berücksichtigen hat.<sup>18)</sup> Der EuGH hat deshalb entschieden, dass die Bestimmungen der Richtlinie 93/13 so auszulegen sind, dass sie nicht im Widerspruch mit den nationalen Bestimmungen wie mit jener im Ausgangsverfahren stehen, die die Betreibung einer auf möglicherweise missbräuchlichen Vertragsklauseln beruhenden Forderung im Wege der außergerichtlichen Verwertung eines vom Verbraucher eingeräumten Grundpfands erlauben, soweit diese Regelungen die Wahrung der dem Verbraucher durch diese Richtlinie verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert, was zu prüfen wiederum Aufgabe des vorliegenden Gerichts ist. Auch hier hat der EuGH dem nationalen Gericht die konkrete Beurteilung hinsichtlich des Schutzes der Verbraucherrechte aufgetragen. Von besonderer Bedeutung in dieser Rechtssache ist aber die Bezugnahme auf Artikel 7 der Charta, die es in vorherigen, ähnlich gelagerten Rechtssachen des EuGH (z. B. die Rechtssache C-415/11, *Aziz*)<sup>19)</sup> nicht gegeben hat. Dadurch dehnt der EuGH die Bedeutung der Grundrechte auf andere Rechtsgebiete aus. Diese Rechtssache wird auch auf zahlreiche ähnliche Rechtssachen in den Mitgliedstaaten einen großen Einfluss haben und hat das Verbraucherschutzniveau in der gesamten EU erhöht.

In der Rechtssache **C-137/08**, *Pénzügyi Lízing*<sup>20)</sup> hat sich der EuGH mit einem Vorabentscheidungsersuchen aus Ungarn beschäftigt. Auch in diesem Fall ging es um die Auslegung der Richtlinie 93/13 im Zusammenhang mit Kreditverträgen. Jedoch war die in dieser Rechtssache gestellte Frage prozessualer Natur und zwar, ob der nationale Richter von Amts wegen die Missbräuchlichkeit der Vertragsklausel prüfen muss. Somit ist dieses Vorabentscheidungsverfahren eine Fortsetzung der Rechtssache C-143/08, *Pannon*,<sup>21)</sup> in welcher sich der EuGH im Hinblick auf diese Frage bereits geäußert hat (ohne Schlussanträge), jedoch nicht alle Fragen bezüglich dieser Problematik geklärt

<sup>16)</sup> EuGH 14. 3. 2013, C-415/11, *Aziz*.

<sup>17)</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26. 10. 2012, ABl C 2012/326, 391.

<sup>18)</sup> EuGH 10. 9. 2014, C-34/13, *Kušionová*, Rz 65.

<sup>19)</sup> EuGH 14. 3. 2013, C-415/11, *Aziz*.

<sup>20)</sup> EuGH 9. 11. 2010, C-137/08, *Pénzügyi Lízing*.

<sup>21)</sup> EuGH 4. 6. 2009, C-243/08, *Pannon*.

wurden. Deshalb hat das nationale ungarische Gericht (Budapesti II. és III. kerületi bíróság) in der Rechtssache *Pénzügyi Lízing* im Wesentlichen eine zusätzliche Frage zur Vorabentscheidung gestellt.

In diesem Vorabentscheidungsverfahren ging es um einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Rückzahlung eines Darlehens. Der Beklagte des Ausgangsverfahrens wollte mit dem Darlehen den Kauf eines Kraftfahrzeugs finanzieren, ist aber seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Darlehensvertrag nicht mehr nachgekommen, weswegen die Klägerin (*Pénzügyi Lízing*) den Vertrag kündigte und vom Beklagten die Zahlung der ausstehenden Beträge forderte.

Im nationalen Verfahren stellte das vorlegende Gericht vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung fest, dass der Wohnsitz des Beklagten nicht in seinem Gerichtsbezirk liegt, sondern dass die Klägerin ihren Antrag auf Erlass des Mahnbescheids unter Berufung auf die allgemeinen Vertragsbedingungen beim Gericht in der Nähe ihres Sitzes eingereicht hatte, was bei dem vorlegenden Gericht Zweifel hinsichtlich der fraglichen Vertragsbestimmung über die Zuständigkeit auslöste.<sup>22)</sup>

Das nationale Gericht hat mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Besonders wichtig ist die vierte vorgelegte Frage: „Kann das nationale Gericht, wenn es selbst bemerkt, dass möglicherweise eine missbräuchliche Vertragsklausel vorliegt, von Amts wegen eine Untersuchung vornehmen, um die für diese Beurteilung erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen festzustellen, obwohl die Parteien keinen entsprechenden Antrag gestellt haben, wenn das nationale Verfahrensrecht eine solche Überprüfung nur auf Antrag der Parteien zulässt?“

Der EuGH hat entschieden, dass das nationale Gericht verpflichtet ist, von Amts wegen Untersuchungsmaßnahmen durchzuführen, um festzustellen, ob eine Klausel über einen anschließlichen Gerichtsstand in einem Vertrag, der Gegenstand des bei ihm anhängigen Rechtsstreits ist und zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossen wurde, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 fällt, und, falls dies zu bejahen ist, von Amts wegen zu beurteilen, ob eine solche Klausel möglicherweise missbräuchlich ist.

Das in dieser Rechtssache ergangene Urteil fand große Resonanz. Sowohl von Kritikern, die von einem Eingriff in die Privatautonomie sprechen<sup>23)</sup> als auch bei nationalen Gerichten aller Mitgliedstaaten der EU. Den nationalen Richtern wurde somit eine zusätzlich Verpflichtung in Zusammenhang mit Verbraucherverträgen auferlegt, wurden sie vom EuGH doch in die Pflicht genommen, von Amts wegen zu prüfen, ob eine Klausel in (Verbraucher)Verträgen missbräuchlich ist.

In der schon erwähnten Rechtssache *C-162/13, Vnuk* hat der EuGH in Bezug auf die Schadenersatzverpflichtung im Rahmen der Vorlagefrage aus Slowenien die Richtlinie 72/166 bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtver-

<sup>22)</sup> Sachverhalt zusammengefasst nach den Schlussanträgen der Generalanwältin *Trstenjak* EuGH 6. 7. 2010, C-137/08, *Pénzügyi Lízing*, Rz 22–25.

<sup>23)</sup> *Kohler/Seyr/Puffer-Mariette*, Unionsrecht und Privatrecht. Zur Rechtsprechung des EuGH im Jahre 2010, ZEuP 2011, 848; *Aubry/Poillot/Sauphanor-Brouillaud*, *Droit de la consommation*, Recueil Dalloz 2011, 974.

sicherung<sup>24</sup>) ausgelegt. Das nationale slowenische Gericht (Vrhovno sodišče) wollte wissen, ob der in der Richtlinie 72/166 verwendete Begriff der „Benutzung eines Fahrzeugs“ auf das Manöver anzuwenden sei, das ein Traktor auf einem Bauernhof ausführt, um den Anhänger in eine Scheune zu fahren.

In der Streitigkeit im Ausgangsverfahren ging es um einen Unfall vom 13. August 2007, bei dem ein Traktor mit Anhänger während des Einbringens von Heuballen auf den Dachboden einer Scheune, bei einem Rückwärtsmanöver im Hof des Bauernhofs, mit dem der Anhänger gegen die Leiter stieß, auf der Herr *Vnuk* stand und so dessen Sturz verursachte. Herr *Vnuk* erhob gegen die Versicherung, bei welcher der Traktoreigentümer einen Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen hatte, Klage auf Zahlung eines Betrages von 15.994,10 Euro als Ersatz für seinen Nichtvermögensschaden neben Verzugszinsen.<sup>25</sup>)

Der EuGH hat entschieden, dass Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166 dahin auszulegen ist, dass der darin enthaltene Begriff der „Benutzung eines Fahrzeugs“ jede Benutzung eines Fahrzeugs umfasst, die dessen gewöhnlicher Funktion entspricht. Ein Manöver wie das im Ausgangsverfahren fragliche, das ein Traktor im Hof eines Bauernhofs ausführt, um seinen Anhänger in eine Scheune zu fahren, könnte somit unter diesen Begriff fallen, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

Auch dieses Urteil fand Anklang in der gesamten EU, besonders im Hinblick auf eine Ausweitung des Versicherungsschutzes bei landwirtschaftlicher Arbeit.<sup>26</sup>) Ebenso hat ein portugiesisches Gericht (Tribunal da Relação de Guimarães) in der Rechtssache C-514/16, *Rodrigues de Andrade*<sup>27</sup>) nachträglich eine ähnliche Frage zur Vorabentscheidung gestellt (und zwar im Zusammenhang mit einem stehenden Traktor), was auf die große Bedeutung dieser Materie hindeutet.

#### IV. Fazit

Aus der obigen Analyse wird ersichtlich, dass die CEE-Staaten einen großen Einfluss auf die Entwicklung des EU-Rechts und besonders auch des Privatrechts haben. Jedoch müssen die CEE-Staaten dabei eine aktive Rolle einnehmen, denn somit ist ihr Einfluss noch größer. Das hat die Rechtsprechungsanalyse gezeigt. Die EU-Erweiterung hat somit nicht nur den Binnenmarkt vergrößert, sondern auch die Rechtsordnung der EU. In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig zu betonen, dass nur eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu wirtschaftlichem Erfolg und Weiterentwicklung führt.

<sup>24</sup>) RL 72/166/EWG des Rates vom 24. 4. 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, ABl L 1972/103, 1.

<sup>25</sup>) Sachverhalt zusammengefasst nach dem Urteil EuGH 4. 9. 2014, C-162/13, *Vnuk*, Rz 19.

<sup>26</sup>) *Hauptfleisch*, Quo vadis, EU-Verkehrsofferschutz? Statt Schließung von Lücken droht Reduzierung des Versicherungsschutzes, ZVR 2016, 416.

<sup>27</sup>) EuGH 28. 11. 2017, C-514/16, *Rodrigues de Andrade*.

Univ.-Prof. Dr. Volodymyr Kossak/  
Univ.-Doz. Dr. Natalija Kvit

## **Der Einfluss des EU-Rechts auf die Entwicklung des ukrainischen Privatrechts**

### **I. Einleitung**

Heutzutage sind die Integrationsbeziehungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens besonders wesentlich und aktuell, vor allem für die Vereinheitlichung der Rechtsgrundsätze ihrer Regulierung in Ländern mit unterschiedlichen nationalen und rechtlichen Traditionen. In den EU-Ländern findet ein hohes Maß an Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften im Bereich des Privatrechts statt. Gleichzeitig hat das Rechtssystem der EU erheblichen Einfluss auf die Modernisierung und die Entstehung von Rechtsquellen in anderen Ländern außerhalb der EU, insbesondere in der Ukraine.

Es besteht die Tendenz, die rechtlichen Erfahrungen der EU-Länder bei der Regelung privater Beziehungen zu nutzen, um den rechtlichen Mechanismus und die Ansätze in der Rechtslehre zu vereinheitlichen. In dem Maße, in dem sich die Beziehungen zwischen Individuen im privaten Bereich vertiefen, ist es notwendig, die rechtlichen Mechanismen zur Regelung dieser Beziehungen zu verbessern. Von besonderer Bedeutung ist der Prozess der Intensivierung der Integration mit der EU in verschiedenen Bereichen der wirtschaftlichen und persönlichen Beziehungen. Daher sollte auf die Quellen der rechtlichen Regulierung privater Beziehungen geachtet werden.

In der Ukraine wurde im letzten Jahrzehnt der Frage der Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften mit dem EU-Recht besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dies ist im privatrechtlichen Bereich der gesetzlichen Regulierung relevant. Nahezu alle bedeutenden privatrechtlichen Institute waren im Rahmen der in den Richtlinien des Europarates erklärten rechtlichen Ansätze einer Modernisierung unterworfen.

### **II. Sachenrecht**

Insbesondere die Gesetzgebung der Europäischen Union hat erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung von Eigentums- und Sachenrechten in der Ukraine. Dies ist zu sehen in der Anerkennung des Privateigentums zusammen

mit staatlichen und anderen Formen des öffentlichen Eigentums. Es besteht die Tendenz, den sozialen Zweck des Eigentums neu zu bewerten. Es gab ein Institut des Sachenrechts, das im Recht der ehemaligen Sowjet Union nicht existierte. Dies zeigt einen Ansatz zur rechtlichen Bestimmung des Funktionierens einer Marktwirtschaft und verschiedener Formen wirtschaftlicher Aktivität.

Die Verfassung der Ukraine erklärt die Gleichheit aller Eigentumsformen. Dies ist die Grundlage für die Bildung eines monistischen Verständnisses des Eigentumsrechts in der Rechtslehre der Ukraine, das der Theorie des liberalen Eigentumsbegriffs nahe kommt. Dies zeigt sich in der Behauptung des Gleichheitsprinzips aller Eigentümer, dem Verständnis des Privateigentums als eines natürlichen Menschenrechts und dem Wachstum der sozialen Funktion des Eigentums.

Die aktive Integration der Ukraine in den europäischen Rechtsraum hat die Dringlichkeit der Frage nach der Umsetzung der im EU-Recht allgemein anerkannten sachenrechtlichen Strukturen verursacht. Dies zeigt sich in der Erweiterung der Liste der Sachenrechte und der Entstehung einer neuen Rechtsstruktur – das Treuhandverhältnis. Letzteres ist eine Folge der Einführung neuer organisatorischer und rechtlicher Formen juristischer Personen in die Gesetzgebung der Ukraine und der Manifestation der Freiheit des Handels mit Sachwerten, Vermögenswerten und Kapital.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuches der Ukraine waren die tatsächlichen Rechte im Zivilrecht nicht vorgesehen. Mit der Einführung des Privateigentums, das auch zur Zeit der Sowjet Union als Eigentumsform nicht existierte, war die Notwendigkeit verbunden, die mit den Sachenrechten verbundenen Beziehungen zu regeln. Dies zeigte die Vielfalt der Rechtsformen der Beziehungen zwischen Eigentümern und anderen Personen. Einer der formalen Gründe für die Entstehung von Sachenrechten ist der Vertrag. Vor der Einführung des Instituts des Sachenrechts wurden die Beziehungen über die Nutzung von Objekten zwischen Eigentümern und anderen Personen hauptsächlich durch Mietverträge geregelt. Heute sind die Formen der Rechtsbeziehungen vielfältiger. Der Vertrag über die Übertragung von Sachenrechten regelt die Beziehungen zwischen den Parteien auf Grundlage von Schuldrechtsnormen.

Zugleich entstehen aus dem Vertrag sachenrechtliche Beziehungen, deren Regulierungsprinzipien durch die Normen des Instituts des Eigentumsrechts und andere Sachenrechte festgelegt werden.

Es erlaubt Subjekten, unter verschiedenen Formen der Übertragung von Eigentumsrechten zu wählen, einschließlich an der Übertragung an dritte Personen. So kann z. B. der Mieter im Rahmen eines Mietvertrages einen Untermietvertrag nur mit Zustimmung des Vermieters schließen. Stattdessen kann der Erwerber über ein auf Grund des Vertrages erworbenes Sachenrecht unter den im Vertragsinhalt festgelegten Bedingungen zu eigenem Risiko verfügen, ohne die Rechte des Eigentümers, die gesetzlich festgelegt sind, zu verletzen.

Das Zivilgesetzbuch der Ukraine legt folgende Sachenrechte Arten fest:

- Das Besitzrecht;
- das Nutzrecht (Wegerecht);

- das Recht, ein Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke zu nutzen (emphyteusis);
- das Recht, auf einem fremden Grundstück zu bauen (superficiebus).

Im Zivilgesetzbuch der Ukraine ist die Hypothek nicht in der Liste der Sachenrechte enthalten, wie dies in den Zivilgesetzbüchern der meisten EU-Länder der Fall ist. Die Bestimmungen über Hypotheken sind in den Sondergesetzen mit dem gleichen Namen und in dem Buch des ZGB enthalten, das die Fragen des Schuldrechts regelt.

Das Treuhandverhältnis wird durch das ZGB als eine besondere Art von Eigentum interpretiert, das aufgrund eines Gesetzes oder eines Treuhandvertrages entsteht. Im Rahmen der Treuhandverhältnisse wird die Konstruktion des letzten Begünstigten implementiert, und zwar die Person, die Sachleistungen aus der Eigentum bekommt, insbesondere aus den Erträgen von Unternehmen und Immobilienkomplexen. Dies war wichtig für die Kontrolle der Erlöse aus dem Eigentum, die in den elektronischen Erklärungen der Beamten angegeben sind.

Andererseits ermöglicht die Institution des Treuhandverhältnisses eine effektive Nutzung des Eigentums, einschließlich einer Nutzung für soziale Zwecke für Eigentümer, die nicht über ausreichend Fachwissen und Erfahrung verfügen, um die Befugnisse des Eigentümers selbständig auszuüben.

Die elektronische Registrierung des Eigentums wurde auch eingeführt, indem Informationen über den Eigentümer in das Einheitliche Staatsregister für Immobilien eingegeben werden, welches durch das Justizministerium der Ukraine verwaltet wird. Die Gründe und das Verfahren, um Informationen über Immobiliengegenstände und ihre Belastungen zu erhalten, werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Ukraine „Über die staatliche Registrierung von Sachenrechten an unbeweglichem Eigentum und deren Lasten“ ausgeführt. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass ein wesentlicher Teil der Immobilien, deren Eigentum vor der Einführung des elektronischen Registers entstanden ist, schrittweise in die Liste der elektronischen Registrierungsdaten aufgenommen wird.

Am 11. September 1997 ist in der Ukraine die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kraft getreten. In Art. 1 des Zusatzprotokolls der Konvention ist festgestellt, dass jede natürliche oder juristische Person das Recht auf Achtung ihres Eigentums hat. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, ein öffentliches Interesse verlangt es, und die durch das Gesetz und die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen sind erfüllt. Die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention sehen vor: die Unantastbarkeit der Eigentumsrechte von Personen und Einrichtungen; freie Ausübung der Eigentumsrechte durch den Eigentümer; Enteignung nur aus Gründen des öffentlichen Wohls unter Wahrung der Gesetzmäßigkeit und nur unter den Bedingungen, die den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts entsprechen; Recht des Staates auf Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen des Eigentümers (z. B. ob er bei der Nutzung des Eigentums seine Pflichten gegenüber dem Staat und der Gesellschaft, wie Steuern zu zahlen, erfüllt).

Die Analyse der ukrainischen Eigentumsgesetzgebung zeigt, dass sie Bestimmungen enthält, die positive Erfahrungen mit dem Schutz von Eigentumsrechten in EU-Ländern enthalten. Die Grundlage dafür befindet sich in Art. 41 der Verfassung der Ukraine, die den Grundsatz der Unantastbarkeit des Eigentumsrechts vorsieht. Der Grundsatz der Unantastbarkeit von Eigentumsrechten ist auch in Art. 321 des Zivilgesetzbuches der Ukraine geregelt, wonach „das Eigentumsrecht unantastbar ist“. Niemand darf unrechtmäßig von diesem Recht beraubt oder bei seiner Ausübung eingeschränkt werden.

Eine Person kann nur in solchen Fällen, die durch das Gesetz festgelegt sind, ihrer Eigentumsrechte beraubt oder in ihrer Ausübung eingeschränkt werden. Eine Zwangsentfremdung des Eigentums kann nur ausnahmsweise und zwar aus gesellschaftlicher Notwendigkeit durchgeführt werden und ist nur bei Einhaltung des Verfahrens und der Bedingungen, die durch das Gesetz festgelegt sind, sowie bei rechtzeitigem und vollem Ausgleich zulässig, mit Ausnahme der Fälle der Beschlagnahme.

In der Regel erfolgt die Kündigung des Eigentums an Grundstücken und anderen Immobilien, die sich darauf befinden, aus gesellschaftlicher Notwendigkeit durch Einlösung. Das Verfahren für die Einlösung von Grundstücken und Immobilien, die sich darauf befinden, wird durch das Gesetz der Ukraine „Über die Veräußerung von Grundstücken, andere Objekte von Immobilien, die sich darauf befinden, die in privatem Besitz sind, für die öffentliche Bedürfnisse oder aus Erwähnungen einer gesellschaftlichen Notwendigkeit“ vom 17. November 2009 geregelt.

Der Einlösung eines Grundstücks oder anderer Immobilienobjekte, die sich darauf befinden, kann nur mit der Zustimmung ihrer Eigentümer durchgeführt werden. Zwangsveräußerungen von Grundstücken oder anderen Immobilienobjekten, die auf gesellschaftlicher Notwendigkeit beruhen, erfolgen durch Gerichtsentscheidung, sofern nicht die Zustimmung des Eigentümers erlangt werden kann. Diese Objekte dürfen nur ausnahmsweise aus gesellschaftlicher Notwendigkeit gewaltsam gegen Gebühr und ausschließlich zugunsten von Staats- oder Gemeinschaftseigentum eingelöst werden sowie nur zur Verwendung für:

- Gegenstände der nationalen Sicherheit und Verteidigung;
- Verkehrsobjekte und Energieinfrastruktur (Straßen, Brücken, Überführungen, Fernleitungen, Stromleitungen, Flughäfen, Öl- und Gasterminals, Kraftwerke) und für ihren Betrieb notwendige Einrichtungen;
- Gegenstände des Naturschutzfonds;
- Friedhöfe.

Gleichzeitig erhält der Grundstücksbesitzer auf seine Anfrage ein Grundstück mit gleicher Größe.

Eine natürliche Person hat das Recht, sich ans Gericht für den Schutz der bürgerlichen Rechte und Interessen in anderen Fällen der Verletzung durch Organe der Staatsgewalt und ihre Beamten zu wenden. Dies ist möglich sowohl in vertraglichen als auch in Beziehungen, die aus Schadenersatz entstehen.